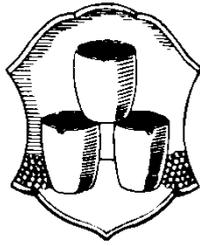


Stadt Großalmerode



Satzung des Jugendparlaments der Stadt Großalmerode

Aufgrund der §§ 4c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in ihrer Sitzung am 30.08.2018 folgende Satzung des Jugendparlaments beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- I. Das Jugendparlament stellt sich der Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen der Stadt Großalmerode zu vertreten.
- II. Das Jugendparlament ist unabhängig, parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.
- III. Das Jugendparlament berät städtische Gremien, in allen Themen, die Jugendliche betreffen und stellt somit sicher, dass die Interessen der Jugendlichen in kommunale Entscheidungen einfließen.
- IV. Das Jugendparlament strebt an, Diskussionsforen zu veranstalten, um die politische Teilhabe und Bildung der Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendparlaments

- I. Das Jugendparlament besteht aus **9** demokratisch legitimierten Mitgliedern. Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Großalmerode, der/die Stadtverordnetenvorsteher/in und die Schulsozialarbeit, sind beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder.

§ 3

Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien

- I. Das Jugendparlament arbeitet eng mit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode zusammen.
- II. Die beiden städtischen Gremien informieren und hören das Jugendparlament in allen jugendrelevanten Themen.
- III. Vertreterinnen und Vertreter des Jugendparlaments stellen Ansichten und Vorschläge zu Themen, die die jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Großalmerode betreffen, innerhalb Sitzungen der städtischen Gremien dar und tragen zur Entscheidungsfindung bei.

§ 4

Wahl und Konstituierung des Jugendparlaments

- I. Alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Großalmerode wählen das Jugendparlament in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen im Alter von 12-20 Jahren.
- II. Die Wahl des Jugendparlaments soll vier Wochen nach Ende der Sommerferien stattfinden und wird durch den Wahlleiter festgesetzt. Die Legislaturperiode beträgt ein Jahr und startet sechs Wochen nach den Sommerferien. Zur konstituierenden Sitzung des gewählten Jugendparlaments lädt der/die Bürgermeister/in ein.
- III. Die Wahlberechtigten verfügen über jeweils **3** Stimmen, die sie auf die Kandidaten verteilen können. Eine Häufung von Stimmen auf einen Kandidaten/eine Kandidatin ist unzulässig.
- IV. Diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewähltes Mitglied des Jugendparlaments. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- V. Die Wahl des Jugendparlaments wird durch den Gemeindevahlleiter durchgeführt.
- VI. Die Wahlhandlung findet vormittags in der Schule und nachmittags im Rathaus statt.
- VII. Wahlvorschläge sind nur für die eigene Person zulässig und bis spätestens zum 10. Kalendertag vor dem Wahltag schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten notwendig.
- VIII. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§ 5

Vorstand des Jugendparlaments

- I. Das Jugendparlament wählt zu Beginn der Legislaturperiode, aus seiner Mitte, einen Vorstand, welcher die Aufgabe hat, das Jugendparlament nach außen zu vertreten.
- II. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer/innen.
- III. Zudem fungiert der Vorstand als Ansprechpartner für den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und den/die Bürgermeister/in.
- IV. Darüber hinaus hat der Vorstand die Aufgabe, die Sitzungen des Jugendparlaments vorzubereiten und durchzuführen, sowie zu jenen einzuladen.

§ 6

Sitzungen des Jugendparlaments

- I. Jährlich finden mindestens vier öffentliche Sitzungen des Jugendparlaments statt. Die gewählten Vertreter/innen sind zur Teilnahme verpflichtet.
- II. Der Vorstand lädt alle Mitglieder rechtzeitig zu den Sitzungen ein und fügt die Tagesordnung den Einladungen bei.

- III. Zudem werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen öffentlich bekannt gegeben. Das Jugendparlament kann Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- IV. Themen, die auf der Sitzung besprochen werden, sind dem Vorstand 14 Tage im Voraus zu nennen. Jedes Mitglied des Jugendparlaments hat ein Antragsrecht.
- V. Die Tagesordnung kann mit Zustimmung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden.
- VI. Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- VII. Es besteht die Möglichkeit, Gästen der Sitzung, das Rederecht zu gewähren.

§ 7

Finanzielle Mittel des Jugendparlaments

- I. Für Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen des Jugendparlaments, stehen ihm jährlich (3.000 €) zur Verfügung. Diese Haushaltsmittel sind ganz oder teilweise auf das Folgejahr übertragbar.
- II. Die Aufträge werden über den Magistrat abgewickelt. Der Vorstand teilt hierzu der Stadtverwaltung die beschlossenen Projekte und Veranstaltungen mit.
- III. Gegen Ende der Legislaturperiode wird dem Magistrat ein Finanzbericht vorgelegt, in dem die getätigten Ausgaben deklariert sind.

§ 8

Übergangsvorschriften

- I. Die erstmalige Wahl findet abweichend von § 4 am 27.09.2018 statt.
- II. Im Jahr 2018 stehen abweichend von § 7 1.500 Euro finanzielle Mittel zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Großalmerode, den 30. August 2018

.....
T h o m s e n
Bürgermeister